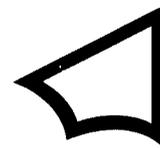


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



UP-Europe GmbH  
z. Hd. Thomas Baur  
Gilgenhöfe 9

83661 Lenggries

Gmund, 3. Mai 1996 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Unteres Längfeld" im Bereich der Gemeinde 83607 Holzkirchen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der UP-Europe GmbH vom 18. März 1996 folgende

## I.

### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1870, 1675, 1658, 1875, 1923, 1929 und 1938 (Start und Landeflächen) Gemarkung Hartpenning.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 400 m über Grund.

## II.

### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### G e l ä n d e s p e z i f i s c h e   A u f l a g e n

1. Südlich des Schleppgeländes befindet sich in ca. 3 km Entfernung der Sportflugplatz "Wargau/Thannried". Der Flugplatzhalter ist vor Aufnahme des Flugbetriebes über den Schleppbetrieb zu informieren.
2. Die Platzrunde ist so zu legen, daß die Hindernisse (Stromleitung, Poloplatz und Hundeplatz) nicht überflogen werden. Die öffentlichen Straßen sind mit der vorgeschriebenen Mindestsicherheitshöhe gemäß FBO zu überfliegen.
3. Zwischen Windenfahrer und startenden Piloten ist Sichtverbindung zu gewährleisten.
4. Gestartet werden darf nur in Richtung SO (145°) und NW (325°), jeweils +/- 15°.
5. Bei Windenposition am Südostende der Schleppstrecke ist die Winde soweit als möglich nach Westen zu stellen, um einen maximalen Abstand zur Stromleitung zu gewährleisten.

6. Bei Schleppplängen von mehr als 600 m darf die Winde nicht am Südostende stehen (Stromleitung).

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### I V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach wurde mit Schreiben vom 20. März 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung und die mögliche maximale Ausklinkhöhe von 400 m durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröninger vom 31. März 1996 nachgewiesen. Die sicherheitsrelevanten Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb